

IN DIESER AUSGABE



1. Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 31/03/2025
2. Die Übermittlung/Aktualisierung des Modells EAS innerhalb 31/03/2025
3. Für Unternehmen mit operativem Sitz Südtirol: Förderungen für die Installation von Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen innerhalb 31/12/2025

1

Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 31/03/2025

Für MwSt.-Subjekte

Steuersubjekte, welche das Steuerguthaben auf Werbeausgaben für entsprechende Ausgaben des Jahres 2025 in Anspruch nehmen möchten, müssen innerhalb 31/03/2025 die diesbezüglich notwendige Vormerkung telematisch übermitteln. Die zulässigen Werbespesen (in Höhe von 75% des Zuwachses an Werbeausgaben bis zu einer Obergrenze von Euro 30 Millionen pro Jahr) betreffen den Kauf von Werbeflächen und die Ausgaben für Werbespots in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, welche in Papierformat oder online veröffentlicht werden können (ein Zuwachs der Werbeausgaben im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr ist notwendig).

Subjekte, die geringere Werbeausgaben als im Vorjahr vorsehen, sowie Subjekte, die im Vorjahr keine Werbeausgaben getätigt haben, und Subjekte, die ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen haben, können nicht in den Genuss dieses Steuerguthabens kommen. Für die Berechnung des Steuerguthabens sind die Werbeausgaben zulässig, ohne entsprechende Nebenspesen, wie z.B. Vermittlungsgebühren und jegliche andere Ausgabe, auch wenn diese mit den Werbeausgaben in einem direkten und inhaltlichen Zusammenhang

stehen. Weiterführende Informationen können im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

Im Falle einer Zeitungsausgabe ausschließlich in digitaler Form, muss der Zugang zu den Inhalten dieser ganz oder teilweise entgeltlich sein; im Falle einer gleichzeitigen digitalen Ausgabe und einer Ausgabe in Papierform, kann der Zugang auch gänzlich unentgeltlich gewährt werden. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird das zustehende Steuerguthaben anteilmäßig gekürzt werden. Werbeausgaben im Zusammenhang mit dem Steuerguthaben sind nach dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip zu verbuchen, während das Steuerguthaben, welches in Bezug auf die vorgenannten Ausgaben zusteht, als Betriebskostenzuschuss unter der Bilanzposition A5 der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden muss. Für die Bestimmung des Geschäftsjahres, in dem die Werbeausgaben anfallen, gilt der Grundsatz der wirtschaftlich korrekten Abgrenzung; die Kosten für Werbeausgaben sind in dem Geschäftsjahr als zugehörig zu betrachten und zu verbuchen, in welchem diese auch veröffentlicht wurden, der Zeitpunkt der Ausstellung der entsprechenden Rechnung oder deren Zahlung ist nicht relevant.

Das Steuerguthaben fällt unter die sog. „De-Minimis“-Bestimmung. Das Steuerguthaben kann ausschließlich über das Modell F24 verrechnet werden, wobei dieses Modell über das Portal der Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Wir ersuchen unsere interessierten Kunden, den zuständigen Berater bei uns im Büro zu kontaktieren (und diesen über die geplanten Werbeausgaben des Jahres 2025 zu informieren, sowie ihm die diesbezüglich eingeholten Angebote zu übermitteln), um weiterführende Informationen zu diesem Thema einzuholen.

2

Die Übermittlung/Aktualisierung des Modells EAS innerhalb 31/03/2025

Für nicht gewerbliche Körperschaften

Wir erinnern Sie daran, dass das Modell EAS innerhalb 31/03/2025 von nicht-gewerblichen Körperschaften übermittelt/aktualisiert werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass Körperschaften des Dritten Sektors, die im RUNTS-Register eingetragen sind, von der Übermittlung des Modells EAS befreit sind. Nicht-gewerbliche Körperschaften, deren Daten sich im Laufe des Jahres 2024 im Vergleich zur Vergangenheit nicht geändert haben, müssen dieses Modell nicht nochmals übermitteln. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/comunicazioni/enti-associativi-modello-eas/scheda-informativa-eas>

3

Für Unternehmen mit operativem Sitz in Südtirol: Förderungen für die Installation von Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen innerhalb 31/12/2025

Für MwSt. - Subjekte

Die Provinz Bozen gewährt Förderungen an Unternehmen für die Installation von Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen, sowie Videoüberwachungsanlagen, um die Sicherheit zu erhöhen. Die Förderungen in Form von Verlustbeiträgen gelten für Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie Konsortien, Kooperationen und rechtmäßig gegründete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Unternehmen, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit als Haupttätigkeit ausüben. Die Unternehmen müssen im Handelsregister der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragen sein und einen bestimmten ATECO-Kodex aufweisen.

Gastgewerbliche Betriebe im Sinne des Landesgesetzes vom 14/12/1988, Nr. 58 i.g.F. können um einen Beitrag ansuchen, wenn sie in den letzten drei Jahren einen durchschnittlichen Umsatz bis zu max. Euro 1.000.000,00 aufweisen. Die zulässigen Ausgaben müssen mindestens Euro 1.000,00 betragen und sind bis maximal Euro 8.000,00 förderfähig, bezogen auf jeden einzelnen operativen Unternehmenssitz. Die Förderung ist in Höhe von 50% der zulässigen Spesen möglich, somit beträgt der Höchstbetrag der Förderung Euro 4.000,00 pro operativen Unternehmenssitz. Die Anträge um Zulassung zur Förderung müssen vor der Realisierung der Installation eingereicht werden. Weitere diesbezügliche Informationen und die notwendigen Vordrucke sind im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1044425>



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

